



II-3044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

353.110/102-I/6/91

31. Juli 1991

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

12421AB

1991 -07- 31

zu 1256/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz, Freunde und Freundinnen haben am 14. Juni 1991 unter der Nr. 1256/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zensurmaßnahmen von Zeitungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Durch welches verfassungsrechtliche Argument kann in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz die in Punkt 3 des Erlasses vorgenommene Differenzierung (Geltung des Erlasses für periodische Druckwerke, nicht für Tages- und Wochenzeitungen) begründet werden?
2. Durch welches verfassungsrechtliche Argument können in Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz die im Erlaß angeführten Maßnahmen gegen Medienwerke begründet werden, denen nichts anderes vorgeworfen wird als "Angriffe gegen das Bundesheer, gegen Teile oder Angehörige des Bundesheeres" (Punkt 2.2), und zwar unabhängig davon, ob diese Angriffe gerechtfertigt sind oder nicht?
3. Durch welches Verfassungsargument kann in Hinblick auf die verschiedenen verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote die karteimäßige Erfassung der in bestimmten Medienwerken angeführten Personen (Punkt 6.4) zur Beeinflussung deren militärischen Werdeganges und ihrer Mob-Einteilung begründet werden?
4. Durch welche verfassungs- oder auch einfachgesetzliche Bestimmung ist der in Punkt 3.1 angeführte allgemeine, auch für die dienstfreie Zeit geltende, Verbotsbefehl an alle Angehörigen des Bundesheeres in Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Zensurbestimmungen, auf § 46 Wehrgesetz und §§ 105 und 302 StGB gedeckt?

- 2 -

5. Welche verfassungs- oder auch einfachgesetzlichen Argumente sprechen dagegen, daß diese in Punkt 3.1 angeführten Befehle in Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 B-VG, §§ 6 und 7 der Verordnung über die Allgemeinen Dienstvorschriften (ADV) und § 17 MilStG verweigert werden können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die in der Anfrage aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen sind im wesentlichen auch Gegenstand eines vom Herausgeber der erwähnten Zeitschrift "Igel" und eines Soldaten angestrebten Verfahrens bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte. Gemäß Artikel 17 der Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte ist der Inhalt aller Akten, einschließlich sämtlicher schriftlicher Stellungnahmen der Parteien, vertraulich. Derzeit wird im Rahmen des Verfahrens die Stellungnahme der Republik Österreich ausgearbeitet.

Die vorliegende Anfrage ist, wie auch in der Einleitung zum Ausdruck kommt, auf eine gutachtliche Stellungnahme aus verfassungsrechtlicher Sicht gerichtet. In ihre Beantwortung könnte - im wesentlichen weitgehend wortgleich - nur das aufgenommen werden, was im Verfahren bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte ausgeführt wird. Damit wäre die Vertraulichkeit aber nicht mehr gewahrt.

Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer inhaltlichen Beantwortung dieser Anfrage absehen muß.

